

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00499 vom 29. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00499

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00499 du 29 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00499 del 29 luglio 2021

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. [Von der Haftrichterin abgewiesene Begehren um Erläuterung und Berichtigung eines von ihr gefällten Urteils betreffend Verlängerung von Schutzmassnahmen.] Gegen die Abweisung eines Erläuterungs- und/oder Berichtigungsbegehrens ist dasjenige Rechtsmittel zulässig, welches gegen die zugrundeliegende Anordnung gegeben gewesen wäre (E. 1). Abgesehen von der gerügten Gehörsverletzung ergeben sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers an die Haftrichterin keinerlei Anhaltspunkte, dass er damit mehr als die blosser Erläuterung und Berichtigung ihres Urteils betreffend Schutzmassnahmen anbegehrt, nämlich auch Beschwerde gegen dieses Urteil erheben wollte. Der Eingabe mangelte es damit an einem Beschwerdewillen des Beschwerdeführers, weshalb sie, wenn sie denn von der Haftrichterin weitergeleitet worden wäre, vom Verwaltungsgericht auch nicht als Beschwerde entgegenzunehmen gewesen wäre. Weshalb die Haftrichterin die Eingabe entgegen ihrer Ankündigung nicht an das Verwaltungsgericht weiterleitete, ist nicht klar. Der Beschwerdeführer kam ihr indes gleichsam zuvor, indem er im Rahmen seiner Beschwerde gegen die Verfügung der Haftrichterin betreffend Erläuterung und Berichtigung darauf verwies. Wenn der Beschwerdeführer damit nun – mindestens subeventualiter – beantragt, das Verwaltungsgericht möge seine frühere Eingabe an die Haftrichterin (ebenfalls) als Beschwerde gegen das Urteil betreffend Schutzmassnahmen behandeln, ist darauf nicht einzutreten (E. 2.2). Die Haftrichterin wies die Begehren um Erläuterung und Berichtigung zu Recht ab; das fragliche Dispositiv ist klar, vollständig, eindeutig und widerspruchsfrei. In der Sache ist das Urteil der Haftrichterin nach dem Gesagten nicht zu beurteilen (E. 4.2.1 und 4.2.2). Auch anlässlich eines im Anschluss an einen Entscheid gestellten Erläuterungs- oder Berichtigungsbegehrens muss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt werden. Mangels eines solchen war die Haftrichterin somit nicht verpflichtet, die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu prüfen, und durfte sie dem Beschwerdeführer in Konsequenz des – zu Recht – abgewiesenen Erläuterungs- und Berichtigungsbegehrens die Verfahrenskosten auferlegen (E. 4.2.3). Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 5). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Eine Verfügung oder ein Rechtsmittelentscheid bedarf der Erläuterung, wenn das Dispositiv unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder wenn es Widersprüche in sich bzw. zu den Entscheidungsgründen aufweist. Die Erläuterung steht dagegen nicht offen, wenn sich Sinn

und Inhalt des Dispositivs eindeutig aus den Erwägungen ergeben. Grundsätzlich kann nur das Dispositiv erläutert werden; die Erläuterung allein der Erwägungen kommt nur infrage, wenn sich Sinn und Tragweite des Dispositivs erst aus ihnen ergeben, was etwa bei Rückweisungen "im Sinn der Erwägungen" für die entscheidungswesentlichen Erwägungen gilt. Die Erläuterung dient nicht dazu, die angefochtene Anordnung inhaltlich zu korrigieren, indem eine unrichtige Sachverhaltsermittlung oder Rechtsanwendung nachträglich verbessert wird; sie kann auch nicht dafür verwendet werden, die Anordnung zu diskutieren oder Ratschläge für das Vorgehen in analogen Fällen zu geben. Als Berichtigung wird die Korrektur von Fehlern bezeichnet, die nicht bei der Willensbildung der Behörde oder des Gerichts, sondern anlässlich der schriftlichen Formulierung der ausgefertigten Anordnung unterlaufen sind. Es handelt sich dabei um sogenannte Kanzleifehler; darunter fallen im Wesentlichen nur blosse Schreib- oder Rechnungsfehler (VGr, 22. Oktober 2020, EG.2020.00003, E. 2.1 f. und VGr, 3. Dezember 2019, EG.2019.00002, E. 1; Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 86a–86d N. 24 und 27; einlässlich: Martin Tanner, Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden im Zivilprozess, in: ZZZ 2017 S. 9 ff.).

E. 4.1.1

Die Haftrichterin erwog in der Verfügung vom 5. Juli 2021, das Berichtigungsbegehren setze ein schutzwürdiges Interesse voraus. Bei den vom Beschwerdeführer gewünschten grammatikalischen Anpassungen in den Erwägungen des Urteils vom 17. Juni 2021 handle es sich um einfache Schreibfehler ohne Einfluss auf den Inhalt des Dispositivs. Dem Beschwerdeführer sei daher das schutzwürdige Interesse an einer Berichtigung der Erwägungen im beantragten Sinn abzusprechen. Weiter erblicke der Beschwerdeführer einen Widerspruch zwischen Erwägungen und Dispositiv darin, dass gemäss Erwägung 5 die Wegweisung und das Rayonverbot aufgehoben, gemäss Dispositiv jedoch die Wegweisung und das Rayonverbot nicht verlängert würden. Auch diesbezüglich fehle es dem Beschwerdeführer indes an einem schutzwürdigen Interesse. Er zeige nicht auf, weshalb ihm durch den angeblichen Widerspruch ein Nachteil entstehe bzw. entstanden sei. Ein solcher sei auch nicht ersichtlich, da die Wegweisung und das Rayonverbot ohnehin nicht mehr gälten. Das Berichtigungsbegehren sei somit abzuweisen.

E. 4.1.2

Sodann erwog die Haftrichterin, Dispositivziffer 1 des Urteils vom 17. Juni 2021 sei klar, vollständig, eindeutig und widerspruchsfrei. Gleiches gelte hinsichtlich der vom Beschwerdeführer beantragten Erläuterung betreffend das Kontaktverbot. Zudem verkenne er, dass das Kontaktverbot nicht orts- sondern personenbezogen sei. Dem Beschwerdeführer sei mit Verfügung der Mitbeteiligten vom 27. Mai 2021 gemäss § 3 Abs. 1 lit. c GSG verboten worden, mit der Beschwerdegegnerin in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. Dieses Kontaktverbot sei bis 10. September 2021 verlängert worden. Dispositivziffer 2 sei damit klar, vollständig, eindeutig und widerspruchsfrei, und das Begehren um Erläuterung sei somit abzuweisen.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer vorbringt, vermag die angefochtene Verfügung nicht infrage zu stellen.

E. 4.2.1

Soweit er geltend macht, die Haftrichterin hätte das Begehren um Erläuterung gemäss Dispositivziffer 2 der Verfügung vom 5. Juli 2021 nicht abweisen dürfen, weil sie – in den

Erwägungen – "bereits eine Erläuterung abgegeben" habe, verkennt er, dass die Haftrichterin die Voraussetzungen für eine Erläuterung aus den genannten Gründen bzw. unter Bezugnahme auf die Verfügung der Mitbeteiligten vom 27. Mai 2021 und des darin umschriebenen Kontaktverbots gemäss § 3 Abs. 1 lit. c GSG gerade verneinte und das entsprechende Begehren deshalb abwies (vorn E. 4.1.2). Dies ist nicht zu beanstanden. So ist Dispositivziffer 2 des Urteils vom 17. Juni 2021 weder unklar noch unvollständig oder zweideutig, und es weist auch keine Widersprüche in sich bzw. zu den Entscheidungsgründen auf (vorn E. 3). Dass ein Kontaktverbot personen- und nicht ortsbezogen ist ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, und dass das Kontaktverbot im konkreten Fall auch ausserhalb des Kantons Zürich gilt, kann ohne Weiteres auch den Erwägungen der Haftrichterin entnommen werden. Soweit der Beschwerdeführer mit Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2020.00505 vom 26. August 2020 die Rechtmässigkeit der Verlängerung dieser Schutzmassnahme an und für sich infrage stellt, namentlich deren ausserkantonale Geltung, hätte er dies mit Beschwerde tun müssen und ist darauf vorliegend nicht einzugehen (vorn E. 2). Im Übrigen scheint dem Beschwerdeführer mittlerweile klar zu sein, "was unter Androhung der Ungehorsamsstrafe verboten ist".

E. 4.2.2

Sodann ist zwar richtig, dass mit Dispositivziffer 1 des Urteils vom 17. Juni 2021 die Wegweisung und das Rayonverbot nicht verlängert wurden, während in Erwägung 5 des Urteils festgehalten wird, diese Schutzmassnahmen seien aufzuheben. Tatsächlich ist jedoch nicht erkennbar, inwiefern der Beschwerdeführer – auch im Hinblick auf die von ihm anscheinend angestrebte Staatshaftungsklage – ein schutzwürdiges Interesse an der mit Beschwerde nunmehr beantragten Anpassung bzw. Berichtigung der entsprechenden Erwägung 5 an das Dispositiv haben könnte. Dies umso weniger, als Erwägung 5 lediglich die Kosten- und Entschädigungsfolgen zum Gegenstand hat, während die Haftrichterin im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Schutzmassnahmen erwog, die Wegweisung und das Rayonverbot seien gemäss den übereinstimmenden Parteianträgen nicht zu verlängern, und die Anordnung dieser Schutzmassnahmen dementsprechend auch nicht mehr einer materiellen Prüfung unterzog. Wenn der Beschwerdeführer der Ansicht ist, die Haftrichterin hätte ungeachtet der Parteianträge die Rechtmässigkeit der Anordnung der Wegweisung und des Rayonverbots (materiell) beurteilen müssen, hätte er dies mit Beschwerde geltend machen müssen (vorn E. 2). Dispositivziffer 1 des Urteils vom 17. Juni 2021 an und für sich ist im Übrigen ebenfalls weder unklar noch unvollständig oder zweideutig.

E. 4.2.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Wie sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, setzt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – in aller Regel – ein im Verlauf des Rechtsmittelwegs vor jeder Instanz gesondert zu stellendes Gesuch der kostenpflichtigen Partei voraus (VGr, 31. Juli 2019, RG.2019.00005, E. 3.2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 58). Dementsprechend muss auch anlässlich eines im Anschluss an einen Entscheid gestellten Erläuterungs- oder Berichtigungsbegehrens, welches ein – wenn auch ausserordentliches und nicht devolutes – Rechtsmittel darstellt (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 86–86d N. 25) ebenso ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt werden. Die Eingabe

des Beschwerdeführers vom 20. Juni 2021 enthält unbestrittenermassen kein solches Gesuch. Entgegen seiner Ansicht war die Haftrichterin damit aber auch nicht verpflichtet, die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu prüfen, und durfte sie ihm in Konsequenz des – zu Recht – abgewiesenen Erläuterungs- und Berichtigungsbegehrens die Verfahrenskosten auferlegen.

E. 4.2.4

Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Urteil vom 17. Juni 2021 Gehörsverletzungen seitens der Haftrichterin rügt, ist darauf – wie bereits dargelegt (vorn E. 2) – vorliegend nicht einzugehen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Begehren abzuweisen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung käme bereits mangels Vertretung vor Verwaltungsgericht nicht infrage. Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht beantragt und stünde ihm aufgrund seines Unterliegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegnerin ist schon mangels Umtrieben keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.